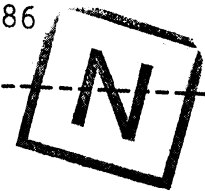


Aktenzeichen: 1 ABN 13/86

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 15. Juli 1986
- 1 ABN 13/86 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 1. August 1985
Münster - 1 BV 8/85 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 19. Februar 1986
Hamm - 12 Ta BV 137/85 -



Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsatz:

Entscheidend für die Frage, ob die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht, ist jeweils die letzte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu der Rechtsfrage, sofern sie noch vor der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ergangen ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 13/86

12 Ta BV 137/85 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Juli
1986 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter
Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kehrmann und Rösch beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. Februar
1986 - 12 Ta BV 137/85 - wird zugelassen.

G r ü n d e :

1. Der Arbeitgeber gewährt seinen Arbeitnehmern auf den tariflich geregelten Zeitlohn eine übertarifliche Zulage in unterschiedlicher Höhe. Anläßlich der letzten Erhöhung der Tariflöhne und -gehälter hat er diese Zulagen zum Teil und in unterschiedlicher Höhe auf die tarifliche Erhöhung angerechnet. Der Betriebsrat hat geltend gemacht, daß ihm bei der Anrechnung der übertariflichen Zulagen auf die Erhöhung der tariflichen Entgelte ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verneint. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Betriebsrats.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

Nach § 92 a ArbGG in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerde angefochten werden, wenn der anzufechtende Beschluß des Landesarbeitsgerichts u.a. von einer Entscheidung des Bundesarbeits-



gerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben und von der Beschwerde ordnungsgemäß dargelegt worden. Das Landesarbeitsgericht hat das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unter Berufung auf die Entscheidung des Senats vom 31. Januar 1984 (BAG 46, 182 = AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Tarifvorrang) verneint. Nach dieser Entscheidung hat der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht, wenn der Arbeitgeber zum tariflich geregelten Entgelt einen übertariflichen Zuschlag zahlt, der an keine weiteren Voraussetzungen gebunden ist, sondern lediglich zur wenn auch unterschiedlichen Erhöhung des tariflichen Entgelts führt. Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, daß Gesichtspunkte der innerbetrieblichen Lohngerechtigkeit nicht geeignet seien, bei solchen übertariflichen Zulagen ein Mitbestimmungsrecht für den Betriebsrat zu eröffnen.

Mit dieser Entscheidung setzt sich das Landesarbeitsgericht in Widerspruch zur später ergangenen Entscheidung des Senats vom 17. Dezember 1985 (- 1 ABR 6/84 - AP Nr. 5 zu § 87 BetrVG 1972 Tarifvorrang, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). In dieser Entscheidung hat der Senat seine in der Entscheidung vom 31. Januar 1984 vertretene Auffassung aufgegeben und ausgesprochen, daß der Betriebsrat mitzubestimmen habe, wenn der Arbeitgeber zum tariflich geregelten Entgelt allgemein eine betriebliche Zulage gewährt, deren Höhe von ihm aufgrund einer individuellen Entscheidung festgelegt wird. Er hat dabei gerade darauf abgestellt, daß das Mitbestimmungsrecht im übertariflichen Bereich dazu diene, die innerbetriebliche Lohngerechtigkeit zu gewährleisten.



Von dieser Entscheidung weicht das Landesarbeitsgericht ab. Daß sie mit der Entscheidung vom 31. Januar 1984 übereinstimmt, ist unerheblich. Entscheidend für eine die Zulassung der Rechtsbeschwerde begründende Divergenz ist die jeweils letzte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu der entsprechenden Rechtsfrage (BAG AP Nr. 35 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), soweit diese Entscheidung noch vor der anzufechtenden Entscheidung ergangen ist. Das ist hier der Fall.

Auf dieser Abweichung beruht auch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts. Es ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht zugunsten des Betriebsrats entschieden hätte, wenn es seiner Entscheidung die Ansicht des Senats aus dem Beschluß vom 17. Dezember 1985 zugrunde gelegt hätte.

3. Rechtsmittelbelehrung:

Der Betriebsrat kann gegen den im Tenor genannten Beschluß innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, einlegen.

Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Rechtsbeschwerde und Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Kehrman

Rösch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)